



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auensee (Feuerwehrsatzung) vom 31. März 2018

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes des Brandschutzes, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Auensee am 31.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Name und Gliederung	2
§ 3 Aufgaben der Feuerwehr	2
§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr	2
§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	3
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung	4
§ 8 Ehrenmitglieder	5
§ 9 Organe der Feuerwehr	5
§ 10 Hauptversammlung	5
§ 11 Feuerwehrausschuss	5
§ 12 Gemeindewehrleitung	6
§ 13 Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte	7
§ 14 Wahlen	8
§ 15 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr	9
§ 16 Ausnahmen	9
§ 20 Inkrafttreten	9



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Auensee.

§ 2 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Auensee ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Auensee“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann aus einer aktiven Abteilung, einer Alters-, Ehren- und Frauenabteilung und einer Jugendfeuerwehr bestehen.

§ 3 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und das Gemeinwesen sowie den Einzelnen vor dadurch drohenden Gefahren und Schäden zu schützen.
Die Feuerwehr hat bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle technische Hilfe für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt unter Einsatz von Kräften und Mitteln zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann weiterhin mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuersicherheitsdienstes bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und anderen Veranstaltungen beauftragt werden.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Jeder aktive Angehörige hat an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilzunehmen. Es ist auf eine kontinuierliche Dienstdurchführung zu achten.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (5) Die Feuerwehr hat darüber hinaus die Verpflichtung, bei sonstigen Hilfen und Dienstleistungen mitzuwirken, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfen und Dienstleistungen besteht jedoch nicht.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Feuerwehrdienst sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - charakterliche Eignung
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr
 - schriftliche Verpflichtung zu einer Dienstzeit von in der Regel mindestens fünf Jahren.



Um in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen zu werden, ist der erfolgreiche Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung Truppmann Teil 1 erforderlich.

- (2) Die Bewerber dürfen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen im Sinne von § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz nicht ungeeignet sein.
- (3) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindewehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Abstimmung mit dem Gemeindewehrleiter unter Vorlage der Beschlussfassung des Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindewehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für die Aufnahme in die Feuerwehr wird eine Probezeit von 6 Monaten festgelegt. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen vom Bürgermeister unterzeichneten Dienstausweis.

§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auf die Dauer unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend des § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche nach erfolgtem Umzug dem Gemeindewehrleiter schriftlich mitzuteilen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst der Gemeinde Auensee zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und des Gemeindewehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Auensee haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.



- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz i.V.m. der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auensee (Feuerwehrentschädigungssatzung) eine Entschädigung. Bei der Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Auensee wird nur die jeweils höhere Entschädigung ausgezahlt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätelager der Feuerwehr einzufinden
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindewehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen oder Dienstverhinderungen ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schulhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter einen Verweis erteilen oder auch ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen.
Der jeweilige Gemeindewehrleiter hat dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne von § 5 Abs. 2 geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung bestimmt.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können bei persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung vom Gemeindewehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Arbeiten im Innendienst und zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.



§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Ortswehrleitung und in Abstimmung mit dem Gemeindewehrleiter verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Auensee besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Feuerwehrausschuss
 - die Gemeindewehrleitung.
- (2) Die Gemeindewehrleitung besteht aus dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Ortswehrleitung besteht aus dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) In der Gemeindefeuerwehr ist unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auensee abzuhalten. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zu beraten und zu beschließen. Auf der Hauptversammlung können Auszeichnungen und Beförderungen vorgenommen werden.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind vom Gemeindewehrleiter den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden und 15 aktiven Kameraden. Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters, sowie ein berufener Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des



Feuerwehrausschusses teil. Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses kann für die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte weitere Angehörige der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen.
- (3) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordert. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er fasst Beschlüsse zur Einsatzplanung. Er entscheidet mit über die Verwendung der Ausrüstung und Technik der Feuerwehr.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen. Er kann an der Sitzung selbst teilnehmen oder sich von einem von ihm Beauftragten vertreten lassen.

§ 12 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Auensee wird von dem Gemeindewehrleiter geleitet. Gem. § 17 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz unterliegen die Ortsfeuerwehren den Weisungen des Gemeindewehrleiters, wobei auf die Tradition und die Selbstständigkeit der einzelnen Ortfeuerwehren zu achten ist.
- (2) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Feuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf die Bestimmungen des § 17 dieser Satzung wird hingewiesen.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist und die erforderliche Erfahrung besitzt.
- (4) Als Gemeindewehrleiter und stellvertretender Gemeindewehrleiter ist der Nachweis der Ausbildung als Verbandsführer erforderlich. Als Gemeindewehrleiter und stellvertretende Gemeindewehrleiter mit einem Fahrzeugbestand von mehr als einem Löschgruppenfahrzeug ist der Nachweis der Ausbildung als Zugführer erforderlich. Als Gemeindewehrleiter und stellvertretende Gemeindewehrleiter mit einem Fahrzeugbestand von nur einem Löschgruppenfahrzeug und kleiner ist die Gruppenführerausbildung ausreichend.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat und vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom



Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.

- (7) Der Gemeindewehrleiter ist in enger Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitungen für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
- die Gemeindewehrleiter anzuleiten
- die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren zu überwachen
- mit dem Bürgermeister Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Feuerwehr abzustimmen
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende und zweckmäßig stationierte Ausrüstung in der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (8) Der Gemeindewehrleiter hat den Gemeinderat und den Bürgermeister in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Organe der Gemeindeverwaltung, auf deren Tagesordnung Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes stehen, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Gemeinderat abberufen werden.
- (11) Der Gemeindewehrleiter darf nicht gleichzeitig Wehrleiter oder stellvertretender Wehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Gleches gilt auch für den stellvertretenden Gemeindewehrleiter.

Diese Regelung gilt ab der nächsten Neuwahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters.

§ 13 Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte

- (1) Durch den Gemeindewehrleiter ist ein Gerätewart einzusetzen. Dieser hat die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten und auf die ständige Gewährleistung der notwendigen Sicherheit einzuwirken. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindewehrleiter zu melden. Über die vorhandenen Ausrüstungen und Einrichtungen, über die durchgeföhrten Prüfungen der Geräte und Ausrüstungen und deren Ergebnisse sowie über die dabei festgestellten Mängel



und das daraufhin Veranlasste sind die notwendigen Nachweise und Unterlagen zu führen.

- (2) Durch den Gemeindewehrleiter ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, welcher beratend den Wehrleiter bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften unterstützt.

§ 14 Wahlen

- (1) Die gemäß dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten.
- (2) Der Wahltermin ist mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Rechtzeitig vorher erfolgt die Aufforderung der Verwaltung, schriftliche Bewerbungen oder Vorschläge für die Funktion des Wehrleiters und seines Stellvertreters abzugeben.
- (3) Wahl der Gemeindewehrleitung
 - a. Für die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters ist sowohl die geheime Wahl als auch die Briefwahl zulässig. Den in einem Wählerverzeichnis erfassten aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden auf Antrag die Briefwahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, gesonderter Briefumschlag für die Rücksendung) zugesandt. Die Briefwahlunterlagen können am Wahltag bis zum Abschluss der eigentlichen Wahlhandlung beim Wahlleiter abgegeben werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist in dem Wählerverzeichnis zu dokumentieren.
 - b. Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in einem Wahlgang, wobei jeder Wahlberechtigte auf dem Wahlzettel drei Stimmen abgeben kann. Als Gemeindewehrleiter ist derjenige mit den meisten Stimmen gewählt. Stellvertretender Gemeindewehrleiter wird derjenige mit den zweitmeisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich.
- (4) Tritt innerhalb der Wahlperiode ein gewählter Vertreter von seiner Funktion zurück, so rückt für den Rest der Wahlperiode an seine Stelle sein Stellvertreter, oder wenn dieser nicht zur Verfügung steht, der Vertreter mit den nächsten meisten Stimmen.
- (5) Die Gewählten gemäß Abs. 3 sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Gemeindewehrleiter/Gemeindewehrleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Dieser hat dem Wahlergebnis zuzustimmen. Stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl des Gemeindewehrleiters/Gemeindewehrleiters oder deren Stellvertreter nicht zustande, oder stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Gemeindewehrleiter dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein und setzt davon den Gemeinderat in Kenntnis.



§ 15 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Der Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe gem. § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist in der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auensee geregelt.

§ 16 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 14 Abs. 3 Satz 2 und des § 15 dieser Satzung zulassen, soweit eine Durchsetzung der Vorschriften im Einzelfall impraktikabel ist und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.